

Will die Kammer diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann bittet Se. Durchlaucht Fürst Schönburg wegen dringender Geschäfte um Urlaub auf acht Tage von heute an. Will die Kammer auch dieses Urlaubsgeſuch genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es kann nun zur Tagesordnung geschritten werden. Der Herr Referent wolle die Gewogenheit haben, im Vortrage des Berichts über die Wechselordnung fortzufahren.

Referent Domherr D. Günther: Vom zweiten Capitel war nur noch ein einziger Paragraph übrig, der 60. Er lautet folgendermaßen:

§. 60.

Es ist nicht nöthig, daß der Aussteller eines Wechsels darinnen der empfangenen Valuta Erwähnung thut.

Im Hauptberichte ist dazu bemerkt:

Um einen möglichen Zweifel auszuschließen, hat die jenseitige Deputation den Antrag gestellt, statt der Worte:

„der empfangenen Valuta“

zu setzen:

„des empfangenen Werthes, der Valuta“.

Obgleich diese Veränderung nicht gerade nothwendig erscheint, so empfiehlt man dennoch, um unfruchtbaren Differenzen zwischen beiden Kammern schon im voraus zuvorzukommen:

dem Amendement beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also zum 60. §. zuvörderst beantragt worden, statt der Worte: „der empfangenen Valuta“ zu setzen: „des empfangenen Werthes, der Valuta“. Trifft die Kammer hierin dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die Frage auf die Annahme des Paragraphen mit dieser Abänderung? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Wir kommen zum dritten Capitel, welches „von den Pflichten des Ausstellers“ handelt. (Die gemeinsamen Motive sind enthalten in Nummer 25 der Mittheilungen zweiter Kammer Seite 655 flg.)

§. 61.

Der Aussteller eines Wechsels haftet nicht nur dem ersten Nehmer, sondern allen nachherigen Inhabern desselben dafür, daß die Einlösung (Zahlung) und, bei der Tratte, auch die Annahme des Papiers auf gehörige Präsentation von dem Bezogenen, oder einem Domiciliaten zur Verfallzeit, am rechten Orte mit der verschriebenen Geldsumme in der bezeichneten Geldsorte, vollständig bewerkstelligt werde.

Im Hauptberichte ist dazu bemerkt:

Die jenseitige Deputation macht Seite 121 mehrere nicht

ungegründete Bemerkungen gegen die Fassung dieses Paragraphen, welchen sie nicht ganz deutlich findet, und schlägt deshalb vor, seinen Inhalt folgendermaßen auszudrücken:

„Der Aussteller eines Wechsels haftet dem ersten Nehmer und allen spätern Inhabern desselben dafür, daß der Wechsel auf richtige Präsentation ganz in der Maaße acceptirt und bezahlt werde, wie solches im Wechsel enthalten ist.“

Daß diese Fassung den Vorzug größerer Deutlichkeit hat, kann nicht geleugnet werden. Man muß also der Kammer anrathen:

derselben beizutreten.

Wenn jedoch die bei §. 8 von der jenseitigen Deputation gewünschte umfassende Veränderung in der Anordnung des Ganzen bei der endlichen Redaction nicht Platz greifen sollte, so würde dem Paragraphen annoch hinzuzufügen sein:

„Bei Tratten haftet der Aussteller auch für die gehörige Bewirkung des Accepts.“

Referent Domherr D. Günther: Im Nachberichte ist zu den §§. 61 bis 65 noch Einiges bemerkt und zwar in Bezug auf den §. 61: „daß der Vorschlag zu §. 61 des Hauptberichts in Folge des Gutachtens zu §. 8 in Wegfall kommt.“

Präsident v. Carlowitz: Es ist also nur eine Frage zu stellen, und zwar auf die Annahme der neuen Fassung, die uns im Hauptberichte in den Worten gegeben ist: „Der Aussteller eines Wechsels haftet dem ersten Nehmer und allen spätern Inhabern desselben dafür, daß der Wechsel auf richtige Präsentation ganz in der Maaße acceptirt und bezahlt werde, wie solches im Wechsel enthalten ist.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Vorschlage der Deputation diese neue Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 62.

Die Anstalten, welche der Aussteller zu treffen hat, um entweder die Einlösung allein, oder (bei der Tratte) nebst der Einlösung auch die Annahme gehörig zu bewirken, bleiben dem Ermessen und der Wahl des Ausstellers anheimgegeben. Der Aussteller garantirt wechselmäßig keine einzelne Vorbereitung und Handlung, um diesen Erfolg herbeizuführen (nicht Deckung und Avis) sondern lediglich den Erfolg in allen obigen Beziehungen und Bestandtheilen.

Der erste Deputationsbericht sagt:

Wird die eben erwähnte neue Fassung von §. 61 angenommen, so wird hierdurch eine Abänderung von §. 62 nothwendig. Die Deputation der zweiten Kammer hat sich mit den Herren Regierungskommissarien über folgende Fassung vereinigt:

„Die Anstalten, welche der Aussteller diesfalls zu treffen hat, bleiben ihm überlassen; er vertritt wechselmäßig keine einzelne Vorbereitung und Handlung, um diesen Erfolg herbeizuführen (nicht Deckung und Avis), sondern lediglich den Erfolg.“

Aus den bei §. 61 angegebenen Gründen empfiehlt man den Beitritt.